



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 09.12.2014 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist die Mensa des Schulzentrum Süd-west, Maximilianstraße

#### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.2014
2. Antwortschreiben der Stadt
3. Stand der Baumaßnahmen am Schulzentrum Südwest
4. Bürgerhaushalt
5. Verschiedenes

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrk, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Donnerstag, 04.12.2014 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost statt. Der Veranstaltungsort ist das neue Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Rothenturm/Niederfeld, Unsernherrner Str., Rothenturm.

#### Tagesordnung:

1. Gehwegausbau Utschneiderstr., Küferinstr. Und Unsernherrner Str.
2. Aktuelle anliegen von Besuchern der Sitzung
3. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt:
  - Gestaltung Kreisel
  - Baugebiet „Östlich Irnaustr.“ (Fliederstr.)
4. Verschiedenes
  - Antrag zu Parksituation in der Martin-Hemm-Str.
  - Fahrradweg über die Autobahnbrücke nach Niederfeld
  - Zukünftige Verteilung der Einladungen

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 09.12.2014 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist in der Thomaskirche, Buchenweg 4.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift
  - aus der Sitzung vom 21.10.2014
3. Mitteilungen der Verwaltung
  - Stadtratsprotokolle vom 22.10.2014
  - Anhörung zur Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse (Hauptamt, 25.07.2014)
  - Reparaturarbeiten im Haslangpark (Gartenamt, 03.11.2014)
  - Müllabfuhr auf der Friedrichshofener Straße (INKB, 18.11.2014)
  - Parken in der Stettheimer Straße (Verkehrsüberwachungsdienst, 18.11.2014)
  - Wohnwägen in der Johann-Michael-Sailer-Straße (Verkehrsüberwachungsdienst, 18.11.2014)
  - Baumaßnahme Friedrichshofen-West BA-1 (Tiefbauamt, 24.11.2014)
  - Rad- und Gehweg am Audi-Ring, südlich Cinestar (Tiefbauamt, 25.11.2014)
  - Schulbücherei an der Schule Friedrichshofen (Schule Friedrichshofen, 25.11.2014)
  - Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen in der Effnerstraße (Tiefbauamt)
4. Anträge
  - Umlaufsperr Levelingstraße
  - Rad- und Fußwegunterführung an der Friedrichshofen Straße auf Höhe Pano

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

### Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen

Taxitarifordnung  
Vom 24. November 2014

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), geändert durch Verordnung vom 23.05.2014 (GVBl S. 187) folgende Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

- 1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz in der Stadt Ingolstadt und für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 PBefG umfasst die Gebiete der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und das Gebiet der Stadt Neustadt/Donau im Landkreis Kelheim.
- 3) Das Gebiet der **Stadt Ingolstadt** - Betriebsitzgemeinde - bildet die **Tarifzone A**, das übrige Pflichtfahrgebiet die **Tarifzone B**.
- 4) Dieses teilt sich auf in **Anfahrtstarifzonen** gemäß Anlage (Anfahrtstarifzonenregelung „Tabellarische Auflistung“ im Anhang zur Taxitarifordnung) zur Feststellung der Anfahrtspauschale. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrgebietes ergeben sich aus den Landkreisgrenzen

und den durch Ortstafeln gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen der Städte und Gemeinden.

- 5) Von der Verpflichtung zur Bereitstellung in der Betriebsitzgemeinde Stadt Ingolstadt können Einzelausnahmen zugelassen werden.

#### § 2 Beförderungsentgelte

- 1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) **Grundpreis** für die Bereitstellung eines Taxis **3,20 €** (Bestandteil des Mindestfahrpreises)
  - Mindestfahrpreis** **3,40 €** (Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €)
  - Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt** **5,00 €** (Mindestentgelt bei Kurzstreckenbeförderung, Organisationsaufwand ohne Beförderungserfolg)
  - b) dem **Kilometerpreis** nach § 2 Abs. 2
  - c) dem **Wartezeitpreis** nach § 2 Abs. 3
  - d) den **Zuschlägen** nach § 2 Abs. 5
  - e) der **Anfahrtspauschale** nach § 2 Abs. 5
  - f) der **Vermittlungsgebühr** nach § 2 Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

#### 2) Kilometerpreis = Tarifstufe I

- |  |               |
|--|---------------|
| von <b>6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag)</b> für die Wegstrecke bis 5 Kilometer (entspricht 0,20 € je 102,56 m) | <b>1,95 €</b> |
| für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 Kilometer (entspricht 0,20 € je 111,11 m)                               | <b>1,80 €</b> |
| für die Wegstrecke ab 10,01 Kilometer (entspricht 0,20 € je 117,65 m)                                      | <b>1,70 €</b> |

- |   |               |
|---|---------------|
| von <b>22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nacht)</b> für die Wegstrecke bis 5 Kilometer (entspricht 0,20 € je 97,56 m) | <b>2,05 €</b> |
| für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 Kilometer (entspricht 0,20 € je 105,26 m)                                | <b>1,90 €</b> |
| für die Wegstrecke ab 10,01 Kilometer (entspricht 0,20 € je 111,11 m)                                       | <b>1,80 €</b> |

- |  |               |
|--|---------------|
| <b>Sonn- und Feiertage (ganztägig)</b> für die Wegstrecke bis 5 Kilometer (entspricht 0,20 € je 97,56 m) | <b>2,05 €</b> |
| für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 Kilometer (entspricht 0,20 € je 105,26 m)                             | <b>1,90 €</b> |
| für die Wegstrecke ab 10,01 Kilometer (entspricht 0,20 € je 111,11 m)                                    | <b>1,80 €</b> |

- 3) Wartezeitpreis  
Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeiten und bei auftragsbedingten Wartezeiten  
je 24 s 0,20 € Stunde 30 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:

bis	5 km	/ 5,01 bis 10 km	/ ab 10,01 km
Tagtarif	15,4	/ 16,7	/ 17,6 km/h
Nachtтарif	14,6	/ 15,8	/ 16,7 km/h
Sonn- und Feiertagtarif	14,6	/ 15,8	/ 16,7 km/h

- 4) Tarifstufe I  
Zielfahrt in Tarifzone A und B Tarifstufe I
- 5) Zuschläge  
In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt, auf Zuschläge hinzuweisen.

- a) Anfahrtspauschale  
Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 4 sind Anfahrtspauschalen zu erheben

Die Anfahrtspauschalen betragen:

Innerhalb der Tarifzone A	0 Euro
in Tarifzone B 1	10 Euro
in Tarifzone B 2	15 Euro
in Tarifzone B 3	20 Euro
in Tarifzone B 4	30 Euro
in Tarifzone B 5	45 Euro

Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Ingolstadt beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Ingolstadt durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben.

Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Tarifzone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrgebietes zu der jeweiligen Tarifzone ergibt sich aus der im Anhang befindlichen Anlage zur Anfahrtstarifzonenregelung, „Tabellarische Auflistung“. Fahrtziele, die nicht genannt sind, sind der nächstgenannten Gemeinde oder Gemeindeteil zuzuordnen.

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt über die Höhe einer fälligen Anfahrtspauschale zu informieren. Es ist stets die günstigste Anfahrtspauschale nach Tarifzonenregelung für die Anfahrt zu wählen.

Die Anfahrtspauschale ist bei Fahrtende vom Fahrer per Zuschlagtafte in den Fahrpreisanzeiger einzugeben.

- b) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen frei
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
- c) Tiere
  - Blindenhund oder Behindertenbegleithund frei
  - Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
  - Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
- d) sperrige Güter 2,50 €

- Nr. 49

Mittwoch, 3. 12. 2014

### INHALT

- Hauptamt**  
Bezirksausschusssitzungen V, IV, XI
- Rechtsamt**  
Taxitarifordnung
- Bauordnungsamt**  
- Baugenehmigung  
- (Bau-)Genehmigungsverfahren
- Tiefbauamt**  
- Einziehung eines Parkplatzes  
- Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- Ordnungs- u. Gewerbeamt**  
Bekanntmachung der JG Ingolstadt
- Stadwerke Ingolstadt**  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Sparkasse Ingolstadt**  
Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern**  
Vorläufige Besitzeinweisung

- e) Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal ab der 5. Person oder im Anforderungsfall eines Großraumtaxis 5,00 €

- f) Bei Auftragsfahrten ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die vorstehenden Tarife und Zuschläge entsprechend.

- g) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag unter Beachtung nachfolgender Regelung zu bezahlen: Tarifzone A Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 5,00 Euro;

Tarifzone B Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 5,00 Euro zusätzlich der jeweils gültigen Anfahrtsg Gebühr.

- h) Nimmt der Fahrgast bei Fahraufträgen den Service einer Vermittlungseinrichtung in Anspruch, wird eine Vermittlungsgebühr von 0,50 € erhoben. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

- i) Ein Zurückschalten von der Schaltstellung „Kasse“ auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.

Sondervereinbarungen im Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt.

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- 2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- 3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.
- 4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

#### § 4 Fahrpreisanzeiger

- 1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. f) dieser Verordnung.
- 2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe I zugrunde zu legen.
- 3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € pro Minute zu berechnen.
- 4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 5 Allgemeine Vorschriften

- 1) Es besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 22 PBefG und § 13 BOKraft im Pflichtfahrbereich.
- 2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- 3) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder vom Fahrgast ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vorgegeben wird (§ 38 BOKraft).
- 4) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- 5) Der Fahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro stets wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.

- 6) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- 7) Dem Fahrgast ist der Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen eine Quittung mit mindestens Angaben über Datum, den Betrag mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt und mit Ausweisung der Zuschläge, Angaben der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie den Namen des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen bzw. auszuhändigen.
- 8) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- andere als die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- entgegen § 2 nicht auf die freie Vereinbarkeit des Beförderungsentgeltes bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus vor Antritt der Fahrt hinweist,
- entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht richtig berechnet,
- entgegen § 5 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- entgegen § 5 Abs. 7 keinen Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

#### § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 30.07.2009 (IN AM Nr. 32 v. 05.08.2009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (IN AM Nr. 48 v. 25.11.2009), außer Kraft.
- Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte § 2 der Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 30.07.2009 (IN AM Nr. 32 v. 05.08.2009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (IN AM Nr. 48 v. 25.11.2009), abweichend von Absatz 2 fort.

Ingolstadt, den 24. November 2014  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Anlage zur Taxitarifordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014

#### Anfahrtstarifzonenregelung zu § 1 Abs. 4 Taxitarifordnung „Tabellarische Auflistung“

Tarifzone:	B 1	10,-€
Tarifzone:	B 2	15,-€
Tarifzone:	B 3	20,-€
Tarifzone:	B 4	30,- €
Tarifzone:	B 5	45,- €

Gemeinde	Gemeindeteil - Ortsteil	Zone
<b>Adelschlag</b>	Adelschlag, Möckenlohe, Ochsenfeld, Pietenfeld	B 4
<b>Altmannstein</b>	Altmannstein, Berghausen, Breitenhill, Hagenhill, Hexenagger, Laimerstadt, Mendorf, Neuenhinzhausen, Pöndorf, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Steinsdorf, Tettenwang, Winden	B 5
<b>Aresing</b>	Aresing, Lauterbach, Rettenbach, Weilenbach	B 5
<b>Baar-Ebenhausen</b>	Baar-Ebenhausen	B 2
<b>Beilngries</b>	Beilngries, Amtmannsdorf, Aschbuch, Biberbach, Eglofsdorf, Grampersdorf, Hirschberg, Irfersdorf, Kevenhüll, Köttingwörth, Litterzhofen, Oberhofen, Paulushofen, Wiesenhofen, Wolfsbuch	B 5
<b>Berg im Gau</b>	Berg im Gau	B 5
<b>Bergheim</b>	Bergheim, Attenfeld, Unterstall	B 3
<b>Böhmfeld</b>	Böhmfeld	B 3
<b>Brunnen</b>	Brunnen, Hohenried	B 4
<b>Burgheim</b>	Burgheim, Denzenacker, Illdorf, Kunding, Leiding, Moos, Ortifing, Straß, Wengen	B 5
<b>Buxheim</b>	Buxheim Tauberfeld	B 2 B 3
<b>Denkendorf</b>	Denkendorf, Bitz, Dörndorf, Gelbsee, Schönbrunn, Zandt	B 4
<b>Dollnstein</b>	Dollnstein, Breitenfurt, Eberswang, Obereichstätt	B 5
<b>Egweil</b>	Egweil	B 2
<b>Ehekirchen</b>	Ehekirchen, Ambach, Bonsal, Buch, Dinkelshausen, Fernmittenhausen, Haselbach, Hollenbach, Schönesberg, Seiboldsdorf, Walda, Weidorf	B 5
<b>Eichstätt</b>	Eichstätt, Buchenhüll, Landershofen, Marienstein, Wasserzell, Wintershof	B 5
<b>Eitensheim</b>	Eitensheim	B 3
<b>Ernschlag</b>	Ernschlag	B 3
<b>Gachenbach</b>	Gachenbach, Peutenhausen, Sattelberg, Weilach	B 5
<b>Gaimersheim</b>	Gaimersheim Lippertshofen Mittlere Heide, Gewerbegebiet I und II	B 2 B 3 5 € Pauschalbetrag
<b>Geisenfeld</b>	Geisenfeld, Engelbrechtsmünster, Gaden b. Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Ilmendorf, Nötting, Parleiten, Rotteneegg, Schillwitzried, Untermettenbach, Unterpindhard, Zell	B 4
<b>Gerolsbach</b>	Gerolsbach, Alberzell, Klenau, Singenbach, Strobenried	B 5

<b>Großmehring</b>	Großmehring, Kleinmehring Demling, Theißing	B 2 B 3
<b>Hepberg</b>	Hepberg	B 1
<b>Hettenhausen</b>	Hettenhausen, Entrischenbrunn	B 5
<b>Hitzhofen</b>	Hitzhofen, Hofstetten, Oberzeil	B 3
<b>Hohenwart</b>	Hohenwart, Deimhausen, Freinhausen, Klosterberg, Koppenbach, Seibersdorf, Weichenried	B 4
<b>Ilmmünster</b>	Ilmmünster, Ilmried	B 5
<b>Jetzendorf</b>	Jetzendorf, Hirschenhausen, Volkersdorf	B 5
<b>Karlschuld</b>	Karlschuld, Grasheim	B 4
<b>Karlskron</b>	Karlskron, Adelshausen, Probfeld, Pobenhausen	B 3
<b>Kinding</b>	Kinding, Badanhausen, Enkering, Erlingshofen, Haunstetten, Unteremmendorf	B 5
<b>Kipfenberg</b>	Kipfenberg, Arnsberg, Böhming, Buch, Grösdorf, Hirnstetten, Irlahüll, Oberemmendorf, Pfahldorf, Attenzell, Dunsdorf Schelldorf, Biberger	B 4 B 3
<b>Königsmoos</b>	Königsmoos, Klingsmoos, Ludwigsmoos, Untermaxfeld	B 5
<b>Kösching</b>	Kösching, Bettbrunn, Kasing	B 2
<b>Langenmosen</b>	Langenmosen, Malzhausen	B 5
<b>Lenting</b>	Lenting	B 1
<b>Manching</b>	Manching, Niederstimm, Oberstimm	B 1
<b>Mindelstetten</b>	Mindelstetten, Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf	B 4
<b>Mörnsheim</b>	Mörnsheim, Altendorf, Haunsfeld, Mühlheim, Ensfeld	B 5
<b>Münchsmünster</b>	Münchsmünster	B 4
<b>Nassenfels</b>	Nassenfels, Meilenhofen, Wolkertshofen	B 3
<b>Neuburg a. d. Donau</b>	Neuburg, Bergen, Bittenbrunn, Feldkirchen, Heinrichsheim, Joshofen, Ried, Zell	B 4
<b>Oberdolling</b>	Oberdolling, Unterdolling	B 3
<b>Oberhausen</b>	Oberhausen, Unterhausen, Sinning	B 5
<b>Pfaffenhofen a.d. Ilm</b>	Pfaffenhofen a.d. Ilm, Affalterbach, Angkofen, Eberstetten, Ehrenberg, Fönbach, Gundamsried, Haimperthofen, Niederscheyern, Sulzbach, Tegernbach, Uttenhofen, Wilkersbach	B 5
<b>Pförring</b>	Pförring, Ettlting, Forchheim, Lobsing, Wackerstein, Gaden bei Pförring	B 4
<b>Pollenfeld</b>	Pollenfeld, Preith, Seuersholz, Sornhüll Wachenzell, Weigersdorf	B 5
<b>Pörsbach</b>	Pörsbach, Puch, Raibach	B 4
<b>Reichertshausen</b>	Reichertshausen, Langwaid, Paindorf, Pischelsdorf, Steinkirchen	B 5
<b>Reichertshofen</b>	Reichertshofen, Gotteshofen	B 3
<b>Rennertshofen</b>	Rennertshofen, Ammerfeld, Bertolsheim, Emskeim, Erlbach, Hatzenhofen, Hütting, Mauern, Riedensheim, Rohrbach, Steppberg, Trugenhofen	B 5
<b>Rohrbach</b>	Rohrbach, Fahlenbach, Gambach, Rohr, Waal	B 5
<b>Rohrenfels</b>	Rohrenfels, Bailersdorf, Wagenhofen	B 5
<b>Schernfeld</b>	Schernfeld, Sappenfeld, Schönau, Workerszell, Schönfeld	B 5
<b>Scheyern</b>	Scheyern, Euernbach, Mitterscheyern, Vieth, Winden b. Scheyern, Triefing	B 5
<b>Schrobenhausen</b>	Schrobenhausen, Edelshausen, Hörzhäusen, Mühlried, Sandzell, Steingriff	B 5
<b>Schweitenkirchen</b>	Schweitenkirchen, Auffham, Dürnzhausen, Geisenhausen, Sünzhausen	B 5
<b>Stammham</b>	Stammham Appertshofen	B 2 B 3
<b>Titting</b>	Titting, Altdorf, Emsing, Erkertshofen, Großnottersdorf, Kaldorf, Kesselberg, Mantlach, Petersbuch, Stadelhofen, Morsbach	B 5
<b>Vohburg a. d. Donau</b>	Vohburg, Dünzing, Hartacker, Irsching, Menning, Oberhartheim, Rockolding	B 4
<b>Waidhofen</b>	Waidhofen, Diepoltshofen, Wangen	B 5
<b>Walting</b>	Walting, Gungolding, Inching, Pfalzpaint, Pfünz, Rapperszell, Rieshofen	B 4
<b>Weichering</b>	Weichering, Lichtenau	B 2
<b>Wellheim</b>	Wellheim, Biesenhard, Gammersfeld, Hard, Konstein	B 5
<b>Wettstetten</b>	Wettstetten Echenzell	5 € Pauschalbetrag B 1
<b>Wolnzach</b>	Wolnzach, Burgstall, Eschelbach a. d. Um, Gebrontshausen, Geroldshausen i. d. Hallertau, Gosseltshausen, Haushausen, Larsbach, Königsfeld, Niederlauterbach, Oberlauterbach	B 5

Ingolstadt, den 24. November 2014

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Vorabveröffentlichung des beabsichtigten Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung der Stiftung Heilig-Geist-Spital für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stiftung Heilig-Geist-Spital Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stiftung Heilig-Geist-Spital wird unverändert auf 127.200 € festgesetzt.
- Kassenkredite für die Stiftung van Schoor werden unverändert nicht festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Altenheim Heilig-Geist-Spital wird von 250.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 750.000 € neu festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus wird von 100.000 € um 200.000 € erhöht und damit auf 300.000 € neu festgesetzt.

#### § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.10.2014 (Az.:02203-14-10)

#### Vorhaben/Betreff: Ausbau des Dachgeschosses (1 WE)

Grundstück: Ingolstadt, Urnenfelderstraße 32a  
Gemarkung: Zuchering  
Flur-Nr.: 1850/149

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.10.2014). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses (1 WE).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### (Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03359-14-08)

#### Vorhaben/Betreff: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 WE, Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Streiterstraße  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 2151/2

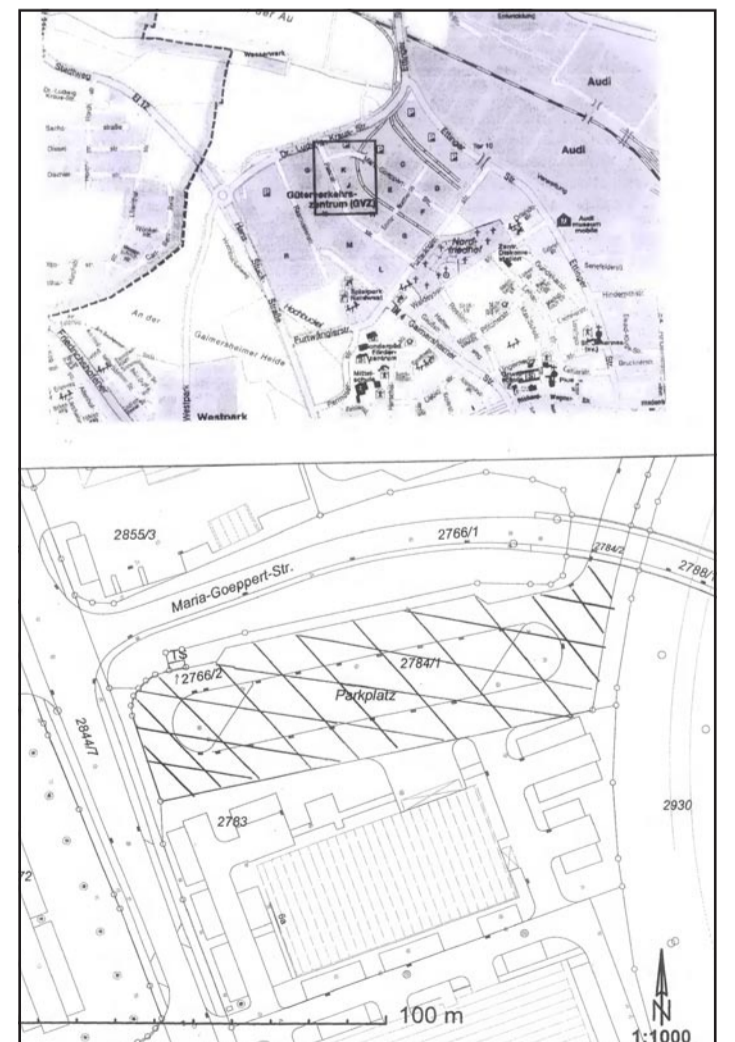
Am 27.11.2014 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Einziehung eines Parkplatzes

Die Stadt Ingolstadt hat den LKW-Parkplatz im GVZ I mit der Fl.Nr. 2784/1 Gmk. Ingolstadt, laut Lageplan eingezogen.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



**Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Am Felber/Moo-säckerstraße	Gemeindeangerweg	Hanfgarten	Straßenbegleitgrün (Endabrechnung)

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, so-bald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt**

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 20.11.2014 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtschilling für den Wegebau zu verwenden.

**Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH  
Neubau Sportbad Ingolstadt  
Offenes Verfahren nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) *Auftraggeber:* Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) *Ausführungsort:* 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) *Leistungsumfang* **S-110 Trockenbauarbeiten**
- i) *Dauer des Auftrages:* Beginn: **19.03.2015**  
Ende: **24.08.2015**

l,m) *Anforderung / Kosten:* Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter **www.staatsanzeiger-eservices.de** oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen auf Datenträger gilt: Höhe des Entgeltes: **45,00 Euro**

Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH  
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München  
IBAN: DE60700202700665814530  
BIC: HYVEDEMMXXX  
Verwendungszweck: „G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-110“

- q) *Angebotseröffnung:* **29.01.2015, 13.00 Uhr**
- v) *Bindefrist:* **15.03.2015**
- w) *Vergabepflichtstelle:* Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

**Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH  
Neubau Sportbad Ingolstadt  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

**Kurzbekanntmachung**

- a) *Auftraggeber:* Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139
- e) *Ausführungsort:* 85049 Ingolstadt, Jahnstraße
- f) *Leistungsumfang* **S-112 Schlosserarbeiten**
- i) *Dauer des Auftrages:* Beginn: **03.03.2015**  
Ende: **19.11.2015**

l,m) *Anforderung / Kosten:* Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter **www.staatsanzeiger-eservices.de** oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen auf Datenträger gilt: Höhe des Entgeltes: **45,00 Euro**

Banküberweisung  
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München  
IBAN: DE60700202700665814530  
BIC: HYVEDEMMXXX  
Verwendungszweck: „G1548“ „Neubau Sportbad Ingolstadt“ „LV S-112“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 23.01.2015**

- q) *Angebotseröffnung:* **29.01.2015, 14.00 Uhr**

- v) *Bindefrist:* **15.03.2015**
- w) *Vergabepflichtstelle:* Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern 80538 München

**Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Michael und Theresia Bauer	3183891161
Elisabeth Haas	3165329388

**Ingolstadt Haunwöhr  
Stadt. Ingolstadt – Pressestelle-  
Krsfr. Stadt Ingolstadt**

**Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für  
Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 27.11.2014**

**Bekanntgabe**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Beteiligten zum 01.01.2015 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 27.11.2014 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind im Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, vom 08.12.2014 mit 22.12.2014 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/service/>).